



Bundesweites Förderprogramm gegen Bahnlärm

Ähnlich den Regelungen zum Straßenverkehrslärm sind bei der Neuplanung bzw. bei der Erweiterung bestehender Schienenverkehrswege die veränderten bzw. auch zukünftigen Lärmbelastungen auf bewohntes Gebiet bezüglich der zulässigen Grenzwerte zu prüfen und durch schalltechnische Untersuchungen die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zu bestimmen.

Beim Eisenbahnverkehr hat Österreich mit der seit 1993 geltenden Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung erstmals in Europa Lärmgrenzwerte für Schienenfahrzeuge verbindlich festgesetzt. Die Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV) setzt Grenzwerte für die Schallemissionen verschiedener Fahrzeugtypen fest.

Die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) behandelt den Anrainerschutz beim Neubau und beim wesentlichen Umbau von Strecken; Schallschutzmaßnahmen sind dann zu ergreifen, wenn die in der Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Immissionsgrenzwerte

Tageszeit:	$L_{r,6-22 \text{ Uhr}} = 65 \text{ dB}$
Nachtzeit:	$L_{r,22-6 \text{ Uhr}} = 55 \text{ dB}$

Die gesetzlichen Grenzwerte für die Lärmimmissionen sind als Beurteilungspegel zu verstehen, wobei der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) für den reinen Zugverkehr (ausgenommen Vershub) um 5 dB (den sogenannten Schienenbonus) zu vermindern ist.

Zudem sind auch in Abhängigkeit von der Vorbelastung zusätzliche Regelungen (z. B. Verschärfung der Grenzwerte um bis zu 5 dB) zu beachten.



Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken

Über das bundesweite Programm zur Sanierung von Eisenbahn-Bestandsstrecken besteht ein Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und den Bundesländern.

Die Umsetzung erfolgt auf Basis der „Richtlinie für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen“ (letzte Ausgabe vom Jänner 2006). Diese Richtlinie legt die Bemessungsregeln der bundesweiten Umsetzung des Programms zur schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken fest.

Die Kosten für Lärmschutz teilen sich zu je 50 % die ÖBB-Infrastruktur Bau AG und zu 50 % Land und Gemeinde. Dies setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften (BMVIT, Bundesland, Standortgemeinde) und der ÖBB Infrastruktur Bau AG voraus.

Sobald für eine Gemeinde ein Vertrag vorliegt, wird eine projektbegleitende Arbeitsgruppe aus Auftraggebern und Planern eingerichtet.

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der zitierten Richtlinien mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Stellen zu halten.

- Ein Kostenbeitrag zu objektseitigen Maßnahmen (Austausch von Fenstern und Türen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen) wird nur für Räumlichkeiten geleistet, die zumindest überwiegend Wohn- oder Schlafzwecken dienen.
- Für Fenster und Türen von Nebenräumen, Hausgängen, Küchen (ausgenommen Wohnküchen) sowie Räumlichkeiten in Keller- und Dachgeschoßen ohne widmungsgemäße Nutzung wird kein Kostenbeitrag gewährt.
- Für Gebäude oder Gebäudeteile, für welche die Baubewilligung nach dem 1.1.1993 erteilt wurde oder für welche bereits öffentliche Mittel auch für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, werden keine Kostenbeiträge geleistet.
- Weiters wird der Kostenbeitrag für den Austausch von Fenstern und Türen nur für Schallschutzfenster und -türen in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden und für Konstruktionen mit einem bewerteten Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von mindestens 38 dB gewährt, wobei beim Einbau gemäß ÖNORM B 8115-4 auf die Dämmung der Schall-Übertragungswege zu achten ist.

- Bei einem Beurteilungspegel größer als 60 dB ist der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen mit einem Schalldämmmaß von mindestens 42 dB zu empfehlen.
- Die erforderliche gute Dichtung der Schallschutzfenster bedingt im Allgemeinen den Einbau von besonderen Lüftungseinrichtungen (z. B. Schalldämmlüftern), um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten. Diese sind vor allem in Schlafräumen erforderlich, wenn eine natürliche Frischluftzufuhr von der lärmabgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist.
- Wurden Schallschutzfenster(-türen) innerhalb von 5 Jahren vor dem In-Kraft-Treten eines Durchführungsvertrages für den betreffenden Bereich eingebaut und wären diese Maßnahmen beitragsfähig, so können 50 % des Richtwertes für Schallschutzfenster und -türen sowie 50 % des Richtwertes für Schalldämmlüfter gegen Vorlage der Rechnung nachträglich als Kostenbeitrag gewährt werden, wobei die Richtwerte zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind.

Antragstellung und Fristen

Der Antrag muss durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung oder eine bevollmächtigte Vertretung bzw. bei BestandnehmerInnen mit Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Verständigung durch die Gemeinde gestellt werden.

Diese Verständigung hat spätestens nach Fertigstellung der bahnseitigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der für die einzelnen Gemeinden eingerichteten projektbegleitenden Arbeitsgruppe zu erfolgen.

Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage der am Tag der Antragstellung gültigen Richtwerte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet:

- Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für Schallschutzfenster und -türen ist von den Richtwerten in voller Höhe auszugehen und für die Abschreibung und die verbesserte Wärmedämmung 1,5 % des Richtwertes je Bestandsjahr des Gebäudes abzuziehen. Der Beitragsanteil beträgt jedoch mindestens 50 % des Richtwertes.
- Zum Nachweis des Alters des Gebäudes ist der Kollaudierungsbescheid (Benützungsbewilligung) oder – falls ein solcher nicht vorliegt – der Baubewilligungsbescheid vorzulegen. Für den zuletzt genannten Fall wird eine Bauzeit von zwei Jahren angenommen. Sofern Fenster und Türen seither erneuert wurden, wird der Zeitpunkt der Erneuerung für die Berechnung des Beitragsanteiles herangezogen. Dieser ist glaubhaft nachzuweisen.

- Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für den Ausbau der alten Fenster(Türen) und den Einbau der neuen Schallschutzfenster(-türen) ist vom Richtwert in voller Höhe auszugehen.
- Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für Schalldämmlüfter (inkl. Einbau) ist vom Richtwert in voller Höhe auszugehen.
- Sollten die zusammengefassten Beitragsanteile höher sein als die tatsächlich angefallenen, vom Antragsteller durch Rechnungen belegbaren Kosten, so ist dem Antragsteller jeweils nur der durch Rechnungen nachgewiesene Betrag auszubehalten.

Verzichtserklärung

Bei Inanspruchnahme eines Kostenbeitrages hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auf Anforderung der ÖBB-Infrastruktur Bau AG eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin abzugeben, dass Er/Sie und mögliche Rechtsnachfolger (z. B. Käufer, Erben etc.) hinkünftig auf jegliche Forderungen gegen die ÖBB-Infrastruktur Bau AG bzw. den Bund aus dem Titel der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen verzichten.

Informationen im Internet

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verkehrslaerm/richtlinien.html>

Kontaktadressen

ÖBB-Infrastruktur Bau AG

Vivenotgasse 10, 1120 Wien

E-Mail: info@bau.oebb.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Sch5 – Technik u. Sicherheit

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel: +43(0) 1 711 62 65-0

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22

Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Tel: +43(0) 1 4000-73440

Fax: +43(0) 1 4000-9973415

E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Homepage: www.umweltschutz.wien.at

Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz

Kärntner-Straße 10-12, 4021 Linz

Tel: +43(0) 732 77 20-145 43

Fax: +43(0) 732 77 20-21 45 20

E-Mail: us-ut.post@ooe.gv.at

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 18A – Gesamtverkehr u. Pro-
jektierung Referat Umwelttechnik und Anrai-
nerschutz**

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel.: +43(0) 316 877-8784

Fax: +43(0) 316 877-8789

E-Mail: gernot.aigner@stmk.gv.at

oder

Tel.: +43 (0) 316 877-3605

Fax: +43(0) 316 877-8789

E-Mail: robert.habisch@stmk.gv.at

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz
und Verkehr**

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Telefon: +43(0) 57 600-2811

Telefax: +43(0) 57 600-2817

E-Mail: post.abteilung5@bglld.gv.at

**Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 16 – Umweltschutz, Referat 16/02,
Immissionsschutz**

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Telefon: +43(0) 662 8042-0

Telefax: +43(0) 662 8042-4167

E-Mail: umweltschutz@salzburg.gv.at

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abtei-
lung 7, Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**

Mießtalerstraße 1-3, 9020 Klagenfurt

Tel: +43(0) 50 536-30702

Fax: +43(0) 50 536-30740

E-Mail: post.abt7@ktn.gv.at

**Amt der NÖ. Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten**

Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten

Tel: +43(0) 2742 9005-15296

Fax: +43(0) 2742 9005-14950

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verkehrsplanung**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel: +43(0) 512 508-4081

E-Mail: verkehrsplanung@tirol.gv.at

**Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Maschinenwesen**

Landhaus, Römerstraße 9, 6901 Bregenz

Tel: +43(0) 5574 511-26305

Fax: +43(0) 5574 511-926395

E-Mail: maschinenwesen@vorarlberg.at